

**Benutzungsordnung für die Stadthalle (Mehrzweckhalle)
und die gemeindeeigenen Turnhallen
der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
(NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung,
hat der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld
in seiner Sitzung am 14.03.2024
nachfolgende Fassung der Benutzungsordnung für die Stadthalle
(Mehrzweckhalle) und die gemeindeeigenen Turnhallen beschlossen:

§ 1 Allgemeines und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadthalle (Mehrzweckhalle) und die August-Tiemann-Turnhalle mit dem Kasinoraum in Clausthal-Zellerfeld sowie die Turnhallen in Buntenbock, Altenau und Wildemann sind öffentliche Einrichtungen der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld. Sie dienen in erster Linie dem Sportunterricht der Grundschulen und den Kindertagesstätten der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld. Darüber hinaus werden sie für den Sportbetrieb der Vereine zur Verfügung gestellt.
- (2) Außerhalb der Unterrichts- und Trainingszeiten steht die Stadthalle (Mehrzweckhalle) für Veranstaltungen, wie Theateraufführungen, Kongresse, Messen, Lehrgänge etc. zur Verfügung.
- (3) Eine Nutzung der Hallen für private Feiern und Anlässe bedürfen eines gesonderten Nutzungsvertrages.
- (4) Die Sporthallen in Buntenbock, Altenau und Wildemann, sowie die August-Tiemann-Sporthalle werden ausschließlich für sportliche Zwecke genutzt. Der Kasinoraum im Gebäude der August-Tiemann-Sporthalle wird u.a. von Musikgruppen für Übungszwecke oder Jahreshauptversammlungen und für Veranstaltungen im kleinen Rahmen, wie Feste oder Aufführungen der hiesigen Kindertagesstätten genutzt.
- (5) Eine Vermietung der Hallen an politische Parteien, Verbände oder andere Organisationen ist nur möglich, wenn diese mit der demokratischen Grundordnung übereinstimmen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Hallen besteht nicht.
- (6) Diese Benutzungsordnung ist für alle Personen, die sich in der Stadthalle (Mehrzweckhalle) und den anderen Sporthallen einschließlich der Nebenräume aufhalten, verbindlich. Mit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen erkennen die Benutzer und Besucher die Bedingungen dieser Hallenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (7) Die Stadthalle und die anderen Hallen sind Versammlungsstätten, wobei die Stadthalle eine Versammlungsstätte im Sinne der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO) ist und hier besondere Anforderungen gelten.

§ 2 Antragstellung und Vermietung

- (1) Die Hallen können natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen (kurz „Mieter/ Mieterin“ genannt) auf schriftlichen Antrag zur Nutzung für sportliche Zwecke bzw. die Stadthalle auch für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor der Veranstaltung bei der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld zu stellen. Betreiberin der Versammlungsstätten ist die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld. Sie ist Vermieterin der Hallen (dementsprechend nachfolgend Vermieterin genannt).
- (2) Eine Untervermietung der Hallen vom Mieter/ der Mieterin, ganz oder teilweise an Dritte, ist nicht gestattet. Der Mieter/ die Mieterin hat bei jeglicher Werbung für eine Veranstaltung seinen/ihren Namen zu nennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen der veranstaltenden Person und Besuchern besteht, nicht aber zwischen Besuchern und der Vermieterin.
- (3) Mit Abschluss des Mietvertrages erkennt der Mieter/die Mieterin die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an. Über alle Fälle, die in dieser Benutzungsordnung nicht geregelt sind, entscheidet die Vermieterin endgültig.
- (4) Vom Inhalt des Mietvertrages und dessen Anlagen abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Vermieterin bestätigt wurden. Soweit nicht besonders geregelt, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über die Miete.
- (5) Die Stadthalle (Mehrzweckhalle) und die Sporthallen in Altenau und Wildemann werden während der Schulferien grundsätzlich nicht vermietet. Ausnahmen müssen schriftlich bei der Vermieterin beantragt werden.
- (6) Für die Vermietung der Stadthalle für Veranstaltungen sind außerdem die Bestimmungen unter § 6 dieser Benutzungsordnung zu beachten.

§ 2 Mietgegenstand

- (1) Die Vermieterin überlässt dem Mieter/ der Mieterin die Versammlungsräume wie im Vertrag aufgeführt.
- (2) Die Räume der Hallen werden grundsätzlich in dem Zustand vermietet, in dem sie sich derzeit befinden. Vom Mieter/von der Mieterin dürfen ohne besondere vorherige Einwilligung der Vermieterin keine Veränderungen am Mietobjekt vorgenommen werden. Die vermieteten Räumlichkeiten und Flächen dürfen lediglich zu dem im Mietvertrag angegebenen Zweck benutzt werden.

§ 3 Mietzeit

- (1) Die Räume der Hallen werden lediglich für die im Vertrag vereinbarte Zeit vermietet. Änderungen der Mietzeit haben Nachforderungen der Vermieterin zur Folge. Die Vermieterin ist berechtigt, bei nicht rechtzeitiger Räumung der vermieteten Räumlichkeiten diese auf Kosten des Mieters/ der Mieterin zu räumen oder räumen zu lassen, ohne dass es einer besonderen Mahnung oder Nachfrist bedarf. Darüber hinaus ist der Mieter/ die Mieterin verpflichtet, der Vermieterin Schäden zu ersetzen, die ihr durch die Verzögerung der Räumung der angemieteten Räumlichkeiten entstehen.
- (2) Eingebraachte Gegenstände sind vom Mieter/der Mieterin innerhalb der Mietzeit restlos zu entfernen. Nach Ablauf der Mietzeit können sie von der Vermieterin kostenpflichtig entfernt und, eventuell auch bei Dritten, auf Kosten des Mieters/der Mieterin eingelagert werden. Eine Haftung hierfür wird von der Vermieterin ausdrücklich ausgeschlossen.
- (3) Der Mieter/ die Mieterin verpflichtet sich, eine anderweitige Inanspruchnahme oder einen Verzicht auf den vornotierten Termin unverzüglich der Vermieterin mitzuteilen.

§ 4 Miete, Nebenkosten, Vorauszahlung

- (1) Eine Vorauszahlung wird auf die endgültig geschuldete Miete angerechnet. Eine Überzahlung oder Nachzahlung ist zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Miete von dem betreffenden Vertragspartner auszugleichen.
- (2) Werden von der Vermieterin auf Verlangen des Mieters/der Mieterin weitere Räume oder über die ursprüngliche Vereinbarung technische oder sonstige Einrichtungen zur Verfügung gestellt oder zusätzliche Lieferungen und Leistungen erbracht, so erhöhen sich die Miete bzw. die Nebenkosten entsprechend.
- (3) Überschreitet der Mieter/die Mieterin die im Vertrag festgelegte Belegungszeit schuldet er der Vermieterin pro angefangene Verlängerungsstunde 10% der im Vertrag aufgeführten Grundmiete, sowie die zusätzlichen Nebenkosten.
- (4) Die Miete und die Nebenkosten sind unverzüglich nach Vertragsabschluss zu zahlen. Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen. Eine Aufrechnung gegen die Miete bzw. Nebenkosten ist ausgeschlossen.

§ 5 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht obliegt der Vermieterin als Betreiberin der Hallen und wird während der Veranstaltungsdauer einschließlich Proben-, Auf- und Abbauzeiten vom Veranstaltungsleiter der Vermieterin (in der Regel der Hausmeister) ausgeübt. Bei Gefahr im Verzug und/oder bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der Mieter/die Mieterin in Zusammenarbeit mit dem Veranstaltungsleiter/Hausmeister der Vermieterin alle geeigneten Maßnahmen unverzüglich zu veranlassen und durchzusetzen.

Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters/der Mieterin zu berücksichtigen.

- (2) Die Vermieterin als Betreiberin bzw. die damit beauftragte Person hat jederzeit das Recht, das Hausrecht auszuüben und kann Anordnungen und Anweisungen treffen, denen der Mieter/die Mieterin und seine von ihm Beauftragten uneingeschränkt Folge zu leisten haben.
- (3) Aufsichtspersonen der Vermieterin ist der Zutritt zur Stadthalle und den anderen Hallen während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

§ 6

Vergabe der Stadthalle für Veranstaltungen

- (1) Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Mieter/die Mieterin jede beabsichtigte Veranstaltung bei der Vermieterin 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich zu beantragen.
- (2) Mit dem Antrag ist ein ausgefüllter Fragebogen vom Mieter/der Mieterin, bzw. dem Veranstalter/der Veranstalterin vorzulegen, welcher der Vermieterin genaue Informationen über Zweck und Ablauf der Veranstaltung und die zu erwartende Besucherzahl gibt. Dies bezieht sich auch auf gastronomische und technische Fragen. Ein Mietvertrag wird erst geschlossen, wenn der Vermieterin dieser Fragebogen vollständig ausgefüllt vorliegt und auch alle sonstigen Fragen zur gewünschten Nutzung geklärt sind.
- (3) Kommt die Vermieterin bei Prüfung des Fragebogens zu der Erkenntnis, dass gem. NVStättVO ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik oder Fachkraft für Veranstaltungstechnik während der technischen Aufbauten, zur Abnahme der technischen Aufbauten oder während der gesamten Veranstaltung erforderlich ist, werden die notwendigen qualifizierten Personen von der Vermieterin mit der Betreuung der Veranstaltung beauftragt. In Ausnahmefällen kann der Veranstalter in Absprache mit der Vermieterin eigenes Fachpersonal für die Aufgaben gem. § 40 NVStättVO stellen. Die Personen sind der Vermieterin zu benennen und die Qualifikation entsprechend nachzuweisen.
- (4) Die Vermieterin prüft weiter, ob zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen, wie insbesondere Ordnungsdienst, Brandsicherheitswachen und Sanitäter bei der Veranstaltung benötigt werden. Diese Auflagen werden im Mietvertrag festgelegt. Die Kosten für alle Auflagen tragen der Mieter/die Mieterin.

§ 7

Übungsbetrieb/Vereinsport

- (1) Die Schulen, Vereine, Sportgemeinschaften, Organisationen und sonstigen Veranstalter bestellen für jeden Übungsabend und jede Veranstaltung einen/eine **Übungs- bzw. VeranstaltungsleiterIn**. Die Vermieterin überträgt die Veranstaltungsleitung für den Übungs- und Vereinsport grundsätzlich gem. § 38 Abs. 5 NVStättVO auf diese Übungsleiter. Dieser ist für die Einhaltung der Vorschriften der NVStättVO, der Unfallverhütungsvorschriften und aller sonstigen Vorschriften im Zusammenhang mit der Veranstaltung bzw. dem Turn- und Sportstunden verantwortlich. Die Namen sind der Vermieterin mitzuteilen.

- (2) Mit den hiesigen Sportvereinen werden keine gesonderten Mietverträge für den Übungsbetrieb geschlossen. Die Vereinsvorsitzenden erkennen diese Benutzungs- und Gebührenordnung mit ihrer Unterschrift an und stimmen die einzelnen Übungszeiten mit der Vermieterin mündlich oder per Email ab. Die Übungszeiten werden in einem Belegungsplan aufgenommen, der in den Hallen ausliegt.
- (3) Der/die Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter/in hat während der gesamten Veranstaltung bzw. während des gesamten Sportbetriebes persönlich anwesend zu sein. Er hat sich bei jeder Übungsstunde in den Belegungsplan einzutragen.
- (4) Die Sporthallen dürfen nur mit Turnschuhen betreten werden, die keine farbigen Rückstände auf dem Hallenboden hinterlassen. Haftmittel dürfen nicht benutzt werden.
- (5) Es darf nur mit einem Hallenfußball (Filzball) gespielt werden.
- (6) Das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke sind in allen Sporthallen nicht gestattet.
- (7) Alle in dieser Benutzungsordnung getroffenen Regelungen gelten für den Übungsbetrieb/Vereinssport entsprechend
- (8) Die Hausordnung (Anlage 1) hängt in den Hallen aus und ist zu beachten.

§ 8 Bestuhlungspläne

- (1) Die jeweils geltenden Bestuhlungs- und Tischpläne sind einzuhalten
- (2) Die Bestuhlung wird in der Regel durch die Vermieterin direkt, ggfls. mit Unterstützung des Veranstalters/der Veranstalterin aufgebaut und darf von diesem in keiner Weise verändert werden. Die zulässige Besucherzahl ergibt sich aus dem jeweiligen Bestuhlungsplan oder wird im Mietvertrag gesondert festgelegt.
Vom Veranstalter/der Veranstalterin beauftragte Personen für Auf-/ Abbau- und Helferarbeiten und sonstige Tätigkeiten sind in keiner Weise über die Vermieterin unfallversichert, da sie in keinem Beschäftigungsverhältnis zur Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld stehen.
Der Veranstalter/die Veranstalterin lässt sich vor dem Aufbau vom Hausmeister einweisen und verpflichtet sich, das Gestühl pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß zu stapeln. Falls dieser Verpflichtung nicht nachkommen wird, ist der für die Vermieterin zusätzlich entstandenen Aufwand zu ersetzen.
- (3) Eintrittskarten sind vom Mieter/der Mieterin selbst zu beschaffen. Dabei dürfen nicht mehr in Umlauf gegeben werden, als Plätze aufgrund des Bestuhlungsplans vorhanden oder maximal im Mietvertrag festgelegt worden sind. Die zulässige Höchstbesucherzahl ist in keinem Fall zu überschreiten, auch dann nicht, wenn kein Eintritt erhoben wird.

§ 9 Dekorationen, vorbeugender Brandschutz

- (1) Ohne die Zustimmung der Vermieterin dürfen keine Veränderungen in den Räumen der Stadthalle und den anderen Hallen und an deren Einrichtung vorgenommen werden. Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Mieter/der Mieterin vorgenommen werden, gehen zu seinen/ihren finanziellen Lasten. Der Mieter/die Mieterin trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Ein Benageln und Bekleben von Fußböden und Wänden ist nicht gestattet.
- (2) Von der Vermieterin zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Fußböden, Wänden und Leihmaterial sind entschädigungspflichtig.
- (3) Zur **Ausschmückung** der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammable Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Die Vermieterin kann darauf bestehen, dass der Mieter/die Mieterin entsprechende Zertifikate bezüglich der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus Bäumen, Ästen und Pflanzenteilen dürfen nur im grünen Zustand verwendet werden oder müssen imprägniert sein. (§ 33 Abs. 5 und 6 NVStättVO).
- (4) **Ausstattungen** müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen (§ 33 Abs. 3 NVStättVO).
- (5) **Requisiten** müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen (§ 33 Abs. 4 NVStättVO).
- (6) Brennbares **Verpackungsmaterialien** und Abfälle sind vom Mieter unverzüglich zu entfernen.
- (7) Das **Rauchen** ist in den allen Räumen der Stadthalle und der anderen Sporthallen nicht gestattet.
- (8) Sämtliche Feuermelder, Feuerlöscher, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln und -schränke, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für alle Notausgänge.
- (9) Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Gegenständen verstellt oder verhängt werden. Außerdem müssen die Ausgänge während der Veranstaltung unverschlossen sein.

- (10) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase, ist unzulässig. Spiritus, Öl, Gas zu Koch-, Heiz- oder sonstigen Betriebszwecken darf nicht verwendet werden. Bei allen Koch- und Heizvorgängen ist auf strengste Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten. Pyrotechnik und der Einsatz einer Nebelmaschine ist nicht gestattet.

§ 10 Sonstige Pflichten des Mieters/der Mieterin

- (1) Alle Vorschriften bezüglich Bauaufsicht und Feuerlöschwesen, des VDE (Verband der Elektrotechnik) sowie der Ordnungsämter müssen vom Mieter/der Mieterin eingehalten werden.
- (2) Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung etc. und die Einhaltung der aktuell gültigen Hygienevorschriften wird ausdrücklich hingewiesen.
- (3) Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sorgt der Mieter/die Mieterin nach Rücksprache mit der Vermieterin. Anfallende Kosten trägt der Mieter/die Mieterin.
- (4) Die Verwendung bzw. Benutzung von Einweggeschirr ist grundsätzlich verboten.
- (9) Die rechtzeitige Anmeldung vergnügungssteuerpflichtiger Veranstaltungen obliegt dem Mieter/der Mieterin. Der Anmeldenachweis ist vom Mieter/der Mieterin vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.
- (10) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Mieter/der Mieterin.
- (11) Andere notwendige behördliche Genehmigungen, wie z.B. eine Gaststättenerlaubnis obliegt dem Mieter/der Mieterin.

§ 11 Werbung

- (1) Die Werbung in den vermieteten Räumen bedarf der vorherigen Einwilligung der Vermieterin.
- (2) Das zur Verwendung vorgesehene Werbematerial (Plakate, Flugblätter etc.) ist vor der Veröffentlichung der Vermieterin vorzulegen. Diese ist zur Ablehnung der Veröffentlichung im oder am Gebäude berechtigt.

§ 12 Benutzung von Instrumenten und technischem Gerät

- (1) Technische Einrichtungen dürfen nur vom Personal der Vermieterin durch von ihr eingewiesenes Personal bedient werden.

- (3) Technische Geräte, die von der Vermieterin gestellt werden, müssen bei Übergabe vom Mieter/der Mieterin auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden. Liegen bei der Rückgabe Schäden vor, erfolgen eine Reparatur bzw. eine Ersatzbeschaffung auf Kosten des Mieters/der Mieterin.
- (4) Die Verwendung fremder technischer Geräte bedarf der Einwilligung der Vermieterin.
- (5) Die Benutzung des Klaviers der Stadthalle bedarf der Einwilligung der Vermieterin.

§ 13 Haftung

- (1) Der Mieter haftet für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und der nachfolgenden Abwicklung.
- (2) Die Vermieterin überlässt dem Mieter/der Mieterin die Räumlichkeiten der Hallen und deren Einrichtungen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Mieter/die Mieterin ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Der Mieter/die Mieterin muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.
- (3) Für Personenschäden, welche dem Mieter/der Mieterin, seinen/ihren Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Vermieterin, dessen gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
- (4) Der Mieter/die Mieterin stellt die Vermieterin von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Mieter/die Mieterin verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Vermieterin sowie gegen dessen gesetzliche Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen. Absatz 4 gilt nicht, soweit die Vermieterin für den Schaden nach Maßgabe des Absatzes 3 verantwortlich ist.
- (5) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Vermieterin als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
- (6) Der Mieter/die Mieterin haftet für alle Schäden, die der Vermieterin an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Mietvertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Vermieterin fällt.

- (7) Der Mieter/die Mieterin hat bei Vertragsschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflicht-Versicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Vermieterin für Schäden an den gemieteten/geliehenen oder gepachteten Räumen und Einrichtungen gedeckt werden.
- (8) Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für die vom Mieter/Veranstalter, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Vermieterin fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- (9) Der Mieter ist verpflichtet, Vertretern der Vermieterin auf Verlangen auch Einblick in die Kartenabrechnung der Veranstaltung zu gewähren und ihm alle weiteren Auskünfte zu erteilen, die notwendig sind, um die zuverlässige Prüfung einer ordnungsgemäßen Raumbelastung zu ermöglichen.

§ 14 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Die Vermieterin ist berechtigt vom Mietvertrag fristlos zurückzutreten, wenn
 - a) die vom Mieter/der Mieterin zuzahlende Miete nicht rechtzeitig entrichtet wurde;
 - b) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Vermieterin zu befürchten ist oder
 - c) möglicherweise für diese Veranstaltung erforderliche behördliche Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen;
 - d) der Mieter/die Mieterin wesentlichen Bestimmungen dieses Vertrages nicht nachkommt.
 - e) wegen starker Schneefälle oder anderer extremen Wetterbedingungen aus Sicherheitsgründen eine Nutzung der Hallen nicht möglich ist.
- (2) Macht die Vermieterin von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, steht dem Mieter/der Mieterin kein Entschädigungsanspruch gegenüber der Vermieterin zu. Alle bei der Vermieterin bisher entstandenen Kosten sind vom Mieter zu erstatten.
- (3) Tritt der Mieter/die Mieterin aus einem von der Vermieterin nicht zu vertretenden Grund vom Vertrag zurück, bleibt er zur Zahlung der Gesamtmiete einschließlich anfallender Nebenkosten und möglicher Schadenersatzforderungen verpflichtet.
- (4) Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, trägt jeder Vertragspartner seine bisher entstandenen Kosten selbst. Ist dabei die Vermieterin für den Mieter/die Mieterin mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich vom Mieter/der Mieterin zu erstatten waren, so ist der Mieter/die Mieterin in jedem Fall zur Erstattung dieser Vorlage der Vermieterin gegenüber verpflichtet.

§ 15
Entgelte/Miete

- (1) Das Nutzungsentgelt/Miete wird in einer gesonderten Gebührenordnung geregelt.

§ 16
Nebenabreden und Gerichtsstand

- (1) Nebenabreden und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
(2) Gerichtsstand ist die Stadt Clausthal-Zellerfeld.

§17
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Benutzungsordnung werden alle bisher geltenden Benutzungsordnungen aufgehoben.

Clausthal-Zellerfeld, den 19.03.2024

Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld

gez.
Petra Emmerich-Kopatsch
Bürgermeisterin